

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische Blätter. 1817-1848 19 (1835)**

6 (10.2.1835)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-782627](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-782627)

# Oldenburgische Blätter.

N<sup>o</sup> 6. Dienstag, den 10. Februar, 1835.

## Ein Wort über die in Oldenburg zu errichtende Töchterschule.

(Auf Veranlassung des Aufsatzes in Nr. 3. dieser Blätter.)

In Nr. 3. dieser Blätter ist ein für die Stadt Oldenburg sehr wichtiger Gegenstand besprochen, nämlich die Aussicht, daß durch ein Geschenk des Prinzen Peter von Oldenburg eine neue Töchterschule dort gegründet werden würde. Der Einsender dieses hat auch von dem Geschenke gehört, und theils aus Anhänglichkeit an sein Fürstenhaus, theils als Bürger von Oldenburg, theils endlich als Familienvater sich dessen herzlich gefreut, in der Hoffnung, daß für die bedeutende Summe von 20,000 Rthlr. sich eine, dem Bedürfniß der Stadt entsprechende Töchterschule werde errichten und erhalten lassen, wenn auch das Schulgeld noch das Beste dabey thun muß. Der gedachte Aufsatz aber spricht von beunruhigenden Gerüchten, welche jene Aussicht trüben sollen, und obwohl der Einsender dieses über den Grund oder Ungrund derselben keine Nachricht geben kann, so hat er doch bey Lesung jenes Aufsatzes ein paar Bemerkungen gemacht, die er demselben nachsenden möchte.

Die Besorgniß des Verfassers scheint sich eigentlich darauf zu beschränken, „daß die Kinder unbemittelter Eltern aus dem Kaufmanns- und Handwerkerstande, welchen ein wohlfeiler, zweckmäßiger Unterricht gerade am meisten Noth thue, von der neuen Schule ausgeschlossen werden möchten.“

Hat nun der Vf. jenes Aufsatzes darin Recht, daß die 20,000 Rthlr. ausdrücklich zur Errichtung einer allgemeinen Töchterschule geschenkt sind, so ist seine Besorgniß gewiß ungegründet; denn unter einer allgemeinen Töchterschule kann man doch nur eine Schule für die Töchter aus allen Ständen verstehen. Freilich früge es sich dann wohl, ob in einer Stadt wie Oldenburg eine allgemeine Töchterschule denkbar ist, nämlich eine Schule, in welcher die Töchter der ersten Honoratioren zugleich mit den Töchtern der geringen Handwerker, der untersten Staatsdiener, der Tagelöhner bis zur Confirmation unterrichtet würden, wo also entweder jene z. B. Französisch,



Englisch, Mythologie, die feinem Stücke-  
renen nicht lernen, oder diese dergleichen  
Dinge mit lernen sollten; denn wollte  
man hier nach die Schule in verschiedene  
Classen theilen, so wären es eben zwey  
verschiedene Schulen in Einem Gebäude.

Soviel aber dem Einsender dieses zu  
Ohren gekommen ist, sind die 20,000  
Rthlr. nicht zu einer allgemeinen, son-  
dern zur Gründung einer höhern Töch-  
terschule geschenkt, und dann wäre die  
Sache allerdings schon anders. So ge-  
wis nämlich der Verf. des Aufsazes in  
Nr. 3. es unpassend finden würde, wenn  
die Tochter eines Ministers, oder auch  
seine eigene, in der Schule auf Einer  
Bank mit der Tochter eines Tagelöhners  
oder eines Kindes aus der Armenschule  
säße, ohne sich den Vorwurf des Hoch-  
muths machen zu müssen, so gewiß ein  
Unterschied der Stände in einer Haupt-  
und Residenzstadt von 6000 Einwohnern  
besteht und immer bestehen wird, so ge-  
wis scheint es dem Einsender dieses ein  
Uebel zu seyn, wenn die Töchter des un-  
tern Mittelstandes die nur für die Töch-  
ter der höhern Classen bestimmten Schu-  
len besuchen; nicht so sehr wegen der  
Verschiedenheit der Verhältnisse und der  
äußern Sitten, sondern hauptsächlich weil  
jenen Töchtern Vieles, was in diesen  
Schulen gelehrt wird, nutzlos und in so-  
ferne schädlich ist, als es sie ihrem Stan-  
de entzieht, und an Ansprüche gewöhnt,  
die der Stand ihrer Eltern, und nach  
aller Wahrscheinlichkeit auch der, ihrer  
künftigen Ehemänner nicht zu erfüllen  
vermag und welche daher sie leicht un-  
glücklich machen können. Das Streben,

es den in der bürgerlichen Gesellschaft  
höher Gestellten gleich und den gleich Ge-  
stellten zuvor zu thun, ist aber bekann-  
lich an der Tagesordnung, und diese  
Krankheit auch bey uns verbreitet genug.  
Einsender dieses hat noch kürzlich Eltern  
klagen hören, daß sie ihre Tochter in  
eine der jetzt als höhere Töchterschulen  
bestehenden Anstalten hätten schicken müs-  
sen, weil ihre Gespieltinnen sie sonst nicht  
geachtet hätten, obgleich sie wohl einsehen,  
daß sie nicht dahin gehöre, das Französische  
nie würde gebrauchen können und  
ihnen selbst das theure Schulgeld schwer  
genug falle. Wenn der unbemittelte  
Handwerker seiner Frau unndthigerweise  
ein seidenes Kleid oder einen Pughut  
kaufen muß und auf Schauspiel und die  
theuren Maskeraden mehr verwendet, als  
er verantworten kann, um nicht hinter  
andern zurückzubleiben, so ist dies zu be-  
dauern, läßt sich aber, wenigstens bis auf  
die Maskerade, nicht ändern. Wohl aber  
ließe sich durch ein Schulreglement dem  
Schaden vorbeugen, den der unbemittelte  
Handwerker in verkehrtem thdrigtem Stre-  
ben seinem unschuldigen Kinde dadurch  
zufügen will, daß er dasselbe der, ihm  
durch die Natur der Verhältnisse bestimm-  
ten Schule entzieht und in eine Unter-  
richtsanstalt schickt, die nur für Andere  
passend ist.

Damit soll aber die Frage nicht ent-  
schieden seyn, ob eine solche Beschrän-  
kung durch eine Verordnung passend seyn  
würde, denn es giebt der Dinge manche,  
die gut sind, und wohl geboten, oder die  
schlimm sind und wohl verboten werden  
könnten, wo aber doch aus manchen Grün-



den ein Gebot oder Verbot nicht rathsam wäre. Schwierig wäre es wohl schon, bey einer Beschränkung für die Benutzung der höhern Töchterschule die rechte Gränze zu finden. Der äußere Stand, der Rang kann hier allein gewiß nicht entscheiden, es müßte wohl im Allgemeinen darauf gesehen werden, ob die Eltern dem Stande der Gebildeten angehören. Alsdann wäre auch eine Beförderung des Kasten-geistes, welche der Aufsatz in Nr. 3. befürchtet, schwerlich zu besorgen.

Wir denken aber: man kann diesen Gegenstand füglich und mit Vertrauen

der Einsicht derer überlassen; welche mit der Einrichtung dieser Töchterschule beauftragt werden oder vielleicht schon sind. Die Hauptsache bleibt, daß die neue Schule in Hinsicht auf den Unterricht zweckmäßig eingerichtet werde, besonders daß man tüchtige Lehrer und Lehrerinnen dafür auswähle, und nebenbey auch, daß sie bald eröffnet werde, denn daß auch bey manchen gemeinnützigen Anstalten zwischen dem Wollen und Vollbringen oft eine lange Zeit verstreicht, lehrt ebenfalls die Geschichte des Tages.

## Ueber eine im Herzogthum Oldenburg einzuführende neue Grundsteuer.

(Fortsetzung.)

So wie jedes Kirchspiel im Münsterlande seine, einmal festgesetzte Schatzungsquote von allen in demselben belegenen Gründen (mit Einschluß der Marken- gründe, als Accessorien der Stellen) hatte, so hatte auch jede einzelne Stelle wieder die ihrige. Vergrößerte auch der Besitzer der Stelle sie durch Ankauf anderer Gründe, oder verbesserte er sie mit großem Kostenaufwand, so wurde dadurch die Steuer nicht erhöht. Wahrscheinlich wurde manche Stelle eben deswegen, weil sie im Verhältniß ihres Ertrages niedrig in der Schätzung stand, theuer angekauft, oder davon ein hoher Gewinn an den Gutsherrn und hohe Abfindung an die abgehenden Geschwister bezahlt, wogegen bey andern Stellen, welche hoch

in der Steuer standen, das Gegentheil Statt fand.

Und dergleichen Fälle, wo der Erwerb unter einem titulo oneroso nicht zu verkennen ist, giebt es vielleicht noch manche, die hier nicht aufgezählt sind, und wovon doch der eine eben so gut als der andere Berücksichtigung verdient, wenn von Entschädigung die Rede ist, so daß man, wenn Alles haarscharf genommen werden sollte, zuletzt kein Ende finden und nicht wissen würde, woher man die Entschädigung nehmen sollte, ohne den jezt zu hoch Besteuereten noch mehr zu drücken.

Dagegen aber haben die in Nr. 25. dieser Blätter v. J. angeführten Gründe,



welche für eine Entschädigung sprechen, auch wieder Manches für sich, und möchte es darnach auch wieder unbillig, wo nicht gar ungerecht seyn, alle diese Exemtionen und Bevorzugungen ganz ohne Entschädigung aufzuheben.

Hannover hat daher einen Mittelweg eingeschlagen und einen Theil der Exemtionen durch Staats-Obligationen entschädigt, und so möchte dieses auch für unsern Staat das zweckmäßigste Auskunftsmittel seyn.

ad §. 18. Hier will der Verfasser, daß der absolute Reinertrag eines jeden Grundstücks für sich und ohne alle weitere Beziehung abgeschätzt werde, und dieses mag auch für solche Staaten und Gegenden, wo, wie in Frankreich, die Theilbarkeit des Grundbesizes und der freye Verkehr mit demselben gestattet ist, immer am angemessensten seyn. In solchen Staaten aber, wo, wie bey uns und im Königreich Hannover, durch Landesgesetze und den Hörigkeitsnerus noch geschlossene Stellen bestehen, und deren Zerstückelung verboten ist, ist diese Art der Taxation nicht anwendbar, denn dieselbe kann zu gar zu großen Ungleichheiten führen, indem der absolute Werth eines Grundstücks sehr verschieden seyn kann von dem relativen Werthe desselben oder dem Werthe den es zu dem Complexus, Hof oder Stelle hat, wozu es gehört.

Angenommen, die Ackerländerereyen in einer Gemeinde hätten eine gleiche absolute Ertragsfähigkeit, so würde eine

Stelle, welche ihre Ackerländerereyen in Einer Fläche und um den Hof herum liegen hätte, welche nahe an die Gemeinheit gränzt, deren Dünger für die Länderereyen geeignet ist, wo Ackerland und Wiesengrund in dem gehörigen Verhältnisse zu einander stehen, und wo die Stelle selbst durch ihre Größe dem darauf zu haltenden Spannwerke angemessen ist u. s. w., doch einen weit höhern Reinertrag liefern, als eine andere Stelle von gleichem Flächenraum, welche alle diese Vortheile entbehrte.

Soll also keine zu große Ungleichheit Statt finden dürfen, so muß der relative Reinertrag abgeschätzt werden, welches freylich schwieriger ist, als die Abschätzung des absoluten.

Dann ist es sehr wichtig, daß der Ertrag der Wiesen und deren Culturkosten in einem richtigen Verhältnisse zu dem Ertrage und den Culturkosten des Ackerlandes angesetzt werden.

Nach der unvorgreiflichen Ansicht des Einsenders ist in den Vorschriften der hannoverschen Verordnung vom 9. Aug. 1822. der doppelte Fehler begangen, erstens, daß der absolute Reinertrag eines jeden Grundstücks für sich abgeschätzt werden sollte, obwohl im Hannoverschen die geschlossenen Stellen noch gesetzlich bestehen, und zweytens, daß die Culturkosten des Ackerlandes zu niedrig gegen die Culturkosten der Wiesen festgesetzt waren. Dieses, und weil der Ertrag der Wiesen ausserdem noch verhältnismäßig zu geringe gegen den des Ackerlandes



geschätzt wurde, war die Ursache, daß das Fürstenthum Osnabrück, welches bey 429,752 Morgen Ackerlandes 188,789 Morgen Wiesengrundes enthält, verhältnißmäßig weit weniger Grundsteuer bezahlt, als das Fürstenthum Hildesheim, welches bey 376,736 Morgen Ackerlandes nur 32,538 Morgen Wiesen besitzt; denn der Ertrag vom Morgen Wiesengrundes ist kaum auf die Hälfte des Ertrages vom Morgen Ackerlandes in derselben Bonitäts-Classe geschätzt, da er doch nach dem Urtheile kundiger Landwirthe demselben in der Wirklichkeit wenigstens gleich kommt.

Eben so muß ein richtiges Verhältniß des Ertrages der Weiden, der Hölzungen, der Torfmoore, der Gemeinheiten ic. zu dem Ackerlande festgestellt werden, so wie der Hausplätze, Hofräume ic. Im Hannoverischen wurden letztere häufig als Holzgründe von Forstofficialen geschätzt und so die Weidebenutzung derselben ganz unberücksichtigt gelassen, woher es denn oft kam, daß mit Holz schlecht bestandene Höfe des besten Bodens weit geringer besteuert wurden, als schlechter, mäßig mit Holz besetzter Boden.

Zwar ist es richtig, daß bey aller Vorsicht dennoch jede Schätzung nur ein approximatives, nie völlig richtiges Resultat liefern wird, und das läßt sich auch von menschlichen Einrichtungen nicht verlangen; aber dieses soll uns doch nicht abschrecken, dahin zu streben, ein so viel möglich richtiges Resultat zu bewirken.

ad §. 19. und 20. Soll die Grundsteuer eine Steuer vom Reinertrag des

Bodens seyn, so liegt es schon in der Natur der Sache, daß Guts- und Zehntherren, welche einen Theil dieses Reinertrages ziehen, auch einen verhältnißmäßigen Theil der Grundsteuer zahlen müssen. Selbst bey einer Steuer vom Bruttoertrage würde dieses schon der Fall seyn müssen.

Eben so werden hinzu zu rechnen seyn sonstige Belästigungen, welche auf einem Grundstücke lasten, z. B. Vor- und Nachweide u. dgl.

ad §. 21. und 22. Freylich wäre es besser gewesen, das durch Erfahrung erprobte Französische directe Steuersystem, da es einmal eingeführt war, fortbestehen zu lassen und die sich im Laufe der Zeit etwa ergebenden Mängel zu verbessern, als das alte, durch die Länge der Zeit unrichtig gewordene und als so äußerst mangelhaft bekannte Steuerwesen wieder einzuführen; allein dieser Mißgriff ist einmal geschehen und wir haben schon 20 Jahre lang die Folgen desselben geduldig ertragen, in der Hoffnung auf Besserung. Auch Hannover arbeitet schon seit 1817. daran, etwas Besseres hervor zu bringen, als das Französische war. Bis hiezu hat ihm dieses, ungeachtet große Kosten darauf verwendet sind, noch nicht gelingen wollen. Wir wollen hoffen, daß es uns, und zwar recht bald, besser damit gehen möge. An Erfahrungen fehlt es uns nicht.

ad §. 23. Sehr richtig bemerkt der Verfasser, daß mit der Wiederherstellung des alten Rechts im J. 1814. denen,



welche während der französischen Occupationszeit ein früher freyes Gut mit der damaligen Belastung angekauft haben, ein bedeutendes Geschenk mit der Exemption gemacht worden ist.

ad §. 24. und 25. Eben so richtig ist es gerügt, daß die erhöhten Staats- und Gemeindebedürfnisse, z. B. additio- nelle Contribution, sogar Servicegelder u., noch nach dem alten, als so sehr unrichtig anerkannten Schätzungs- und Contributionsfuße repartirt werden und dadurch die Last des schon Gedrückten noch mehr vergrößert wird.

Schon unter der vormaligen Münsterschen Regierung, wovon man doch glauben sollte, daß die befreyeten Stände, Domcapitul und Adel, welche als 2 Curien in der Ständeversammlung immer eine überwiegende Stimmenmehrheit

über die 3te, die städtische Curie, hatten, die Staatslasten so viel thunlich von sich ab und auf den schatzpflichtigen Stand wälzen würden, dachte man, wie oben ad §. 2. schon bemerkt ist, doch so billig, daß, wenn die Staatsbedürfnisse eines Jahrs über eine 12monatliche Schätzungsquote hinausgingen, eine andere Steuer, z. B. Personen-, freyer Grund-, Zehnten-, Gewerbe-, Vieh- oder sonstige Steuer, welche alle Stände ohne Unterschied traf, ausgeschrieben wurde\*).

So mußten in den Jahren 1795. u. 1802. Angestellte, Zehntherrn, Gutsherrn, Mühlenbesitzer, Kaufleute, Gast- und Schenkwirthe zu den erhöhten Staatsbedürfnissen steuern, wie die desfalligen Verordnungen nachweisen. Bey uns sind sie frey davon und sogar zu der additionellen Contribution zahlen Guts- und Zehntherrn nichts.

(Die Fortsetzung folgt.)

## G r ü n d o n n e r s t a g.

Im Zeverlande war vor Zeiten der Gründonnerstag ein halber Feiertag. Ein halber Feiertag — lieber gar keiner. Man schaffte ihn daher ab: der stille Frentag wurde der große Communiontag, der Donnerstag der Beichttag. Vor einigen Jah-

ren hat das Consistorium den Gründonnerstag wieder als vollen Feiertag hergestellt und zwar als Communiontag, gewiß eben so wenig zum Nutzen der Kirche als des Staats. Durch gehäufte Feiertage wird der Kirche nicht geholfen.

\*) Man sehe den Bericht in Sachen des Cleri Secundarii etc. Sr. Churf. Gnaden vom 25. November 1777.



Wie viel verliert der stille Freitag von der Erhabenheit seiner Feyer dadurch, daß der Gründonnerstag durch Spannung der religiösen Gefühle schon eine Abspannung herbeiführt, die nicht sobald wieder eine zweite Erhebung des Geistes, würdig der Todesfeyer des Heilandes, zuläßt. Alles aber, wodurch die höchste Liebe sich kund gab, in Einen Moment zusammengedrängt, Opferrod und sinnbildliche Feyer und Genuß und Buße und Hingebung an das Höchste, dieß Alles in Einen Moment zusammengedrängt, kann seine Wirkung nicht verfehlen; auseinandergerissen wird es nur halb empfunden. Oder hat etwa der Gründonnerstag

unabweisliche geschichtliche Ansprüche? Aber wenn auch, glaubt man vor dem, der da sprach, daß der Mensch nicht um des Sabbath's willen, sondern der Sabbath um des Menschen willen da sey, es verantworten zu können, daß man dem Landmanne in der Saatzeit, in welcher oft Ein Tag so wichtig ist, noch einen Tag mehr entzieht, ihm durch eine, ihm unbillig und überflüssig scheinende Anhäufung von Feyertagen den stillen Freitag, dem er gern sein volles Recht einräumt, verleidet und ihn zwingt, entweder mit geheimem Aerger und voll innerer Unruhe zu feyern oder frech dem dritten Gebote Hohn zu sprechen? X.

---

### Mittel wider die, den Kaps zerstörenden Insecten.

Themines, im rothen Hause bey Meß, will, nach dem Agronome, Juin 1833. wahrgenommen haben, daß Kaps, welchen er im April 1833. mit einem Scheffel pr. Aere gypsen ließ, von den

Insecten, welche im J. 1833. so vielen Kaps beschädigten, ziemlich frey blieb.

Es verdiente dieser Versuch erneuert zu werden, um zu erfahren, ob das Gypsen in solchem Falle stets Hülfe leistet.

A. L. Z.

---

### Leichte Art, auf Druckpapier zu schreiben.

Will man Schreib- oder Druckfehler auf Druck- oder ungeleimtem Papier ausradiren und verbessern, so tränkt man die

Stellen, wo die Verbesserung angebracht werden soll, vermittelst eines feinen Pinsels oder einer Feder mit gekochter und





wieder kalt gewordener Milch, läßt sie trocknen, welches bey dem warmen Ofen oder über glühenden Kohlen sehr bald geschieht, und kann nun darauf schreiben wie auf das beste Schreibpapier. Bey

ausrabirten und zu verbessernden Noten überstreiche man die ausrabirte Stelle mit weissem Wachs, worauf es sich gut schreiben läßt.

---

### Cur für stettische Pferde.

In: „Selbstbiographie von Dr. A. Fr. W. Crome, Stuttgart 1831.“, steht pag. 270: Dieser General (Grouchy) war ein eifriger Jagdliebhaber und ein guter Schütze, welches derselbe hier auf der Jagd bewies. Auch habe ich seine Geduld bewundert, mit welcher er ein stettisches Pferd curirte, dadurch, daß er,

nach allen vergeblich angewandten Mitteln es fortzubringen, fünf Stunden auf demselben Fleck, unverrückt halten blieb, bis das Pferd endlich von selbst (von Hunger angetrieben) fortging und sich nach der Zeit nicht mehr widerspenstig zeigte, auch nie wieder stettisch war.

---

### A n f r a g e.

Der Dr. Claus in Jagersleben bey Erfurt behauptete in einer Anzeige in Nr. 230. der Dorfzeitung von 1832., der einzige Weg sicher gefüllte blühende

Levconen zu erhalten, sey, den Samen von zweymal durchwinterten Mutterstöcken zu nehmen. Hat wohl ein Blumenfreund darüber Erfahrungen gemacht?

---

Eingegangene Beyträge: Brand im Waizen. — Ueber Kleebau in Bezug auf die Döb. Geesten. — Landwirthschaftliche Notizen aus Nordamerica. — Merkwürdige Aeußerung eines hochverdienten Gottesgelehrten. — Gegen den Erbsöh. — Mittel alt zu werden. — Sprossenbier. — Ein außerordentliches Naturereigniß. — Nachfuge zu den Bemerkungen über die Wege und Fußpfade in der Herrschaft Teber.